

Berufsbildende Schule 14
der Region Hannover



Schulordnung



Inhalt

1	Präambel	3
2	Geltungsbereich	3
3	Allgemeine Bestimmungen	4
3.1	Rahmenbedingungen	4
3.2	Notfälle	4
3.3	Haftungsausschluss	4
3.4	Schulfremde Personen	4
3.5	Schulische Veranstaltungen	4
3.6	Aushänge/Veröffentlichungen	5
3.7	Nutzung schulischer Informationstechnologie	5
3.8	Gegenstände und Bekleidung	5
3.9	Recycling und Energiesparen	5
3.10	Notwendige Daten zur Beschulung	5
4	Unterricht	6
4.1	Unterrichtsbeginn und -ende	6
4.2	Unterrichtsformen/Freiarbeit/Selbstlernphasen	6
4.3	Schulwege	6
4.4	Pünktlichkeit und Aufsicht	6
4.5	Versäumnisse und Nachweise	7
4.6	Beurlaubungen/Freistellungen	8
4.7	Fachräume/Turnhalle	8
5	Fehlverhalten und Pflichtverletzungen	8
6	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	8

Anlagen

- Leitbild der Berufsbildenden Schule 14
- Informationen zur Berufsbildenden Schule 14
- Allgemeine Hinweise
- Feuersalarm
- Waffenerlass
- Infektionsschutzgesetz
- Fotografieren im Unterricht und auf dem Schulgelände
- Benutzerordnung für die Nutzung schulischer Informationstechnologie
- Information Microsoft Office 365 ProPlus
- Anleitung zum Office 2016 Download für Lernende der BBS 14
- Datenschutzerklärung
- Eduplaza – Die Bildungsplattform der BBS 14
- Sportunterricht an der BBS14

1 Präambel

Die Berufsbildende Schule 14 der Region Hannover ist das Kompetenzzentrum für Büro- und Freizeitberufe und dazugehörige Vollzeitschulformen. Für die Weiterbildung bietet die BBS 14 die Fachschule Betriebswirtschaft mit dem Schwerpunkt Marketing an. Neben unserer Hauptstelle haben wir einen weiteren Standort im DIAKOVERE Annastift Leben und Lernen gGmbH Berufsbildungswerk, wo Menschen mit multiplen Beeinträchtigungen teilweise im Präsenzunterricht, teilweise im virtuellen Unterricht ausgebildet werden.

Die BBS 14 versteht sich als nachhaltige Schule, dementsprechend ist unser Handeln geleitet von dem Gedanken einer beruflichen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit ist der Leitgedanke, der für uns prägend ist und sich ebenfalls in unserem Leitbild abbildet. Außerdem verfolgen wir auf verschiedenen Ebenen eine zunehmende Internationalisierung unserer Bildungseinrichtung. Wir vermitteln unseren Lernenden umfassendes Wissen über Europa, fördern ihre Europakompetenzen und ihre Mehrsprachigkeit.

Wir motivieren und befähigen unsere Lernenden, unsere Gesellschaft beruflich wie privat im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung mitzugestalten. Die Förderung der selbstständigen und eigenverantwortlichen beruflichen und sozialen Handlungsfähigkeit der Lernenden ist im pädagogischen Selbstverständnis unserer Schule begründet.

Die BBS 14 begleitet den Prozess des lebenslangen Lernens mit aktuellen Fort- und Weiterbildungsangeboten und ist Partner von Lernenden, Eltern, Betrieben, Kammern und anderen an der beruflichen Bildung Beteiligten im In- und Ausland. In Zusammenarbeit mit Ausbildungsbetrieben aus der Region Hannover und aus Niedersachsen bildet die BBS 14 qualifizierte Arbeitskräfte in sechs Ausbildungsberufen aus. In vollzeitschulischen Bildungsgängen erwerben die Lernenden zukunftsorientierte Qualifikationen. Die BBS 14 setzt sich in Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen für die Berufsorientierung ein.

Unser Miteinander ist bestimmt von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung und Toleranz, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religionsbekenntnis oder anderen Merkmalen.

Wir verzichten auf jede Art von Gewalt in Wort, Schrift und Tat und lösen Konflikte friedlich. Wir pflegen eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung, in der das Engagement und die unterschiedlichen Leistungen anderer wahrgenommen und gewürdigt werden. Wir erkennen an, dass jeder an unserer Schule das Recht auf ungestörten Unterricht hat.

Die Lehrkräfte und Mitarbeitenden der Schule sind Vorbild im Verhalten. Sie sind verpflichtet und autorisiert, für die Einhaltung der Schulordnung zu sorgen. Damit wird ein für alle Seiten gewinnbringendes Miteinander gewährleistet.

2 Geltungsbereich

Diese Schulordnung gilt an allen Schulstandorten, am außerschulischen Lernort und für die gesamte Dauer der schulischen Veranstaltungen. Bei schulischen Veranstaltungen im Ausland ist zusätzlich das dort geltende nationale Recht zu beachten. Es gelten bei außerschulischen Projekten und Unterrichtseinheiten neben dieser Schulordnung die jeweilige Hausordnung der externen Ausbildungsstätte und die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen.

Kooperationsschulen, mit denen die BBS 14 im Rahmen der Berufsorientierung zusammenarbeitet, stellen sicher und tragen die Verantwortung für das vollständige Vorliegen der Empfangsbekanntnisse der Schulordnung der BBS 14 von Seiten der Lernenden sowie Erziehungsberechtigten der jeweiligen Kooperationsschule.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Rahmenbedingungen

Mit dem Betreten und Verlassen des Schulgeländes beginnt und endet die Aufsichtspflicht der BBS 14. Für minderjährige Lernende ist das Verlassen des Schulgeländes nur auf ausdrückliche Anordnung der Lehrkräfte der BBS 14 sowie im Zusammenhang mit einem Notfall (siehe Notfallplan) erlaubt.

Bei unvorhergesehenen Ereignissen und Notfällen (z. B. Feueralarm) müssen auch die Außentreppehäuser benutzt werden. Die Hinweise auf den ausgehängten Flucht- und Rettungswegeplänen sind zu beachten.

Außerhalb der Unterrichtszeiten (s. u.) ist der Aufenthaltsbereich im Gebäude begrenzt auf das Forum sowie die sanitären Einrichtungen im Erdgeschoss. Der Zugang zu den Unterrichtsräumen ist 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn gestattet.

Ab 07:15 Uhr ist die Schule geöffnet. Die Kernunterrichtszeit der BBS 14 liegt zwischen 08:00 Uhr und 15:05 Uhr; daran schließt sich der Abendunterricht von 18:00 bis 21:15 Uhr an. Bis 21:30 Uhr verlassen alle Lernenden das Schulgebäude. Um 21:30 Uhr wird das Gebäude verschlossen, samstags um 13:30 Uhr.

Die schulische Aufsicht endet für die jeweiligen Lernenden mit dem entsprechenden Ende der persönlichen schulischen Veranstaltung.

Bei Veranstaltungen im Schulgebäude werden die Öffnungszeiten gesondert geregelt und entsprechend bekannt gegeben.

Den Weisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte und allen anderen Beschäftigten der BBS 14 ist Folge zu leisten.

3.2 Notfälle

Im gesamten Schulgebäude gelten die aktuellen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften sowie die Brandschutzordnung der BBS 14. Die Lernenden beachten die Alarmzeichen und informieren sich anhand der Fluchtpläne, die im Schulgebäude aushängen, über Fluchtwege und Sammelplätze. Die notwendige Unterweisung für das Verhalten bei Notfällen und Alarm erfolgt zu Beginn der Beschulung für alle Lernenden durch die Lehrkräfte und wird im Klassenbuch dokumentiert.

Lernende, die während des Schulbetriebs gegen die Schulordnung und/oder Sicherheitsvorschriften verstoßen, müssen mit schulischen Maßnahmen gemäß § 61 NSchG und in schweren Fällen auch mit straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen.

3.3 Haftungsausschluss

Für von Lernenden mitgebrachte Gegenstände übernimmt die Schule keine Haftung. Für Schäden, die sich aus der Mitnahme ergeben, haften somit die betreffenden Lernenden bzw. deren gesetzliche Vertreter selbst.

3.4 Schulfremde Personen

Gäste und Besucher melden sich über das Geschäftszimmer für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Schule an.

3.5 Schulische Veranstaltungen

Bei allen schulischen Veranstaltungen gilt das grundsätzliche Verbot, Bild- und Tonaufnahmen ohne Einverständnis der aufgenommenen Person zu erstellen und/oder zu verbreiten bzw. zu veröffentli-

chen. Insbesondere die Bestimmungen zum Datenschutz sind zu beachten. Auch die digitale Erfassung und Speicherung von Unterrichtsgeschehnissen und Unterrichtsergebnissen (z. B. Plakate, Tafelbilder) ist nur mit Zustimmung der Lehrkraft erlaubt.

Ausnahmen können bei der Schulleitung beantragt und durch diese genehmigt werden.

3.6 Aushänge/Veröffentlichungen

Der Aushang und die Veröffentlichung von analogen und/oder digitalen Mitteilungen (z. B. Plakate, Flyer, Handzettel, Werbung, etc.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung an den vorgesehenen Stellen erlaubt.

3.7 Nutzung schulischer Informationstechnologie

Die Nutzung von schulischer Informationstechnologie regelt die Benutzerordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3.8 Gegenstände und Bekleidung

An der BBS14 erwarten wir von allen Personen angemessene Kleidung, wie sie für einen respektvollen Umgang und konstruktiven Lehr-/Lernprozess erforderlich ist. Gegenstände und Bekleidung, die geeignet sind den Unterricht zu stören oder den Schulfrieden zu gefährden, können durch die Lehrkräfte und die Schulleitung untersagt werden.

Störende oder gefährliche Gegenstände können von den Lehrkräften eingezogen werden. In der Regel können sie am Ende des jeweiligen Schultages gegen Empfangsquittung abgeholt werden.

Gemäß §§ 58 und 71 Abs. 1 NSchG umfasst die Pflicht von Lernenden sowie deren Erziehungsberechtigten nicht nur die Pflicht zur Teilnahme an allen schulischen Veranstaltungen, sondern auch die Verpflichtung, zu den schulischen Veranstaltungen mit zweckentsprechender Ausstattung zu erscheinen. Bei wiederholten Pflichtverletzungen oder groben Verstößen kann das Nichtmitbringen von notwendiger Kleidung und Gegenständen (Sportbekleidung, fachbezogene Gegenstände, ...) als Leistungsverweigerung gewertet werden. Besonderheiten zum Sportunterricht finden sich im Anhang.

Fundgegenstände werden im Geschäftszimmer oder vom Hausmeister entgegengenommen, so dass hier nach verloren gegangenen Sachen gefragt werden kann. Fundsachen, die innerhalb von sechs Monaten vom Eigentümer nicht abgeholt werden, werden an das Ordnungsamt des Schulträgers übergeben.

3.9 Recycling und Energiesparen

Der umsichtige Umgang mit Ressourcen ist ein wichtiger Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung. Damit der anfallende Müll recycelt werden kann, sind unterschiedliche Mülleimer (Papier, Plastik, Restmüll) in ausreichender Anzahl auf den Fluren, dem Foyer sowie im Außenbereich vorhanden, die von den Lernenden entsprechend zu nutzen sind. Zur Energieeinsparung sind zum Unterrichtsende in den Klassenräumen die Computer herunterzufahren, die Fenster zu schließen und das Licht auszuschalten.

3.10 Notwendige Daten zur Beschulung

Die Lernenden bzw. deren Erziehungsberechtigte sowie die jeweiligen Ausbildungsbetriebe stellen der BBS 14 alle zur Beschulung notwendigen Daten über das Anmeldeformular zur Verfügung.

Jeder Wohnungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsplatzwechsel, Wechsel des Ansprechpartners im Ausbildungsbetrieb oder Änderungen der E-Mail-Adresse sind der Schule unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Namens- und Personenstandsänderungen (z. B. Eheschließung). Die Lernenden veranlassen selbstständig die Berichtigung der Daten durch eine Änderungsmeldung an das Geschäftszimmer.

4 Unterricht

4.1 Unterrichtsbeginn und -ende

Folgende Unterrichtszeiten sind in der Hauptstelle der BBS 14 festgelegt:

1	08:00 bis 08:45 Uhr
2	08:45 bis 09:30 Uhr
3	09:50 bis 10:35 Uhr
4	10:35 bis 11:20 Uhr
5	11:40 bis 12:25 Uhr
6	12:25 bis 13:10 Uhr
7	13:35 bis 14:20 Uhr
8	14:20 bis 15:05 Uhr
9	15:15 bis 16:00 Uhr
10	16:00 bis 16:45 Uhr
Abendunterricht: 18:00 bis 21:15 Uhr	
Samstagsunterricht: 08:00 bis 13:00 Uhr	

Am Standort DIAKOVERE Annastift Leben und Lernen gGmbH Berufsbildungswerk gibt es andere Unterrichtszeiten, die von den unterrichtenden Lehrkräften bekanntgegeben werden.

4.2 Unterrichtsformen/Freiarbeit/Selbstlernphasen

In unserer Schule bieten wir den Lernenden die Möglichkeit, unabhängig von festgelegten Zeiten und Räumen flexibel, eigenverantwortlich und selbstorganisiert zu lernen. Dazu geben die Lehrkräfte den Lernenden Raum und Zeit sowie mögliche Ansprechpersonen bekannt. Diese selbstorganisierten Arbeitsphasen finden in indirekter Aufsichtsführung statt. Damit diese offene und eigenverantwortliche Unterrichtsorganisation funktioniert, halten sich die Lernenden in besonderem Maße an die in der Schulordnung vereinbarten Regeln, um effektiv zu arbeiten, Unfälle und Schadenseintritte zu vermeiden und andere Lerngruppen im Gebäude nicht zu stören.

4.3 Schulwege

Der Schulweg ist eigenverantwortlich zu organisieren und zu bewältigen. Damit der Schulweg sowie Wege zu außerschulischen Lernorten (z. B. Sportstätten) sicher bewältigt werden können, ist von allen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern verantwortungsbewusstes und umsichtiges Verhalten nach den Regeln der Straßenverkehrsordnung gefordert. Für die Schulwege ist genügend Zeit einzuplanen. Unterrichtswege (z. B. zu den Sportstätten, Praktikumsbetrieben, ...) sind unverzüglich anzutreten und zurückzulegen.

4.4 Pünktlichkeit und Aufsicht

Die Unterrichtszeiten sind pünktlich einzuhalten. Nimmt eine Lehrkraft innerhalb von 10 Minuten nach Beginn der Stunde den Unterricht nicht auf, informiert die Klassensprecherin oder der Klassensprecher oder deren Vertreterin oder Vertreter das Geschäftszimmer.

Aufsichtspersonen sind für die Lernenden ab 07:40 Uhr sowie in den Pausen in den Aufsichtsbereichen ansprechbar. Von 07:15 Uhr bis 07:40 Uhr können Sie in R. 23 die Vertretungsregelnden ansprechen. Für den Abend- und Samstagsunterricht erfolgt eine indirekte Aufsicht 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn. Ansprechpersonen in dieser Zeit finden Sie auf dem entsprechenden Aushang am schwarzen Brett der Fachschule Betriebswirtschaft. In Notfällen wenden sich die Lernenden an das Geschäftszimmer und ggf. die Notrufnummern der Polizei und Feuerwehr.

4.5 Versäumnisse und Nachweise

Die regelmäßige Anwesenheit im Unterricht ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch. Der unverzügliche Nachweis über das Nichtvertreten von Versäumnissen obliegt den Lernenden bzw. den Erziehungsberechtigten. Jedes Versäumen von Unterricht oder schulischen Veranstaltungen ist schriftlich zu entschuldigen, auch wenn es sich um einzelne Unterrichtsstunden oder Verspätungen handelt.

1. Jeder Lernende des **Vollzeitbereichs** (HH dual, HH dual plus, FOS) und der **FSB** ist verpflichtet, am ersten Tag des Fernbleibens die Schule zu benachrichtigen (elektronisch oder telefonisch an das Geschäftszimmer). Er muss spätestens am 3. Kalendertag nach dem Fehlen eine schriftliche Entschuldigung der Klassenlehrkraft unaufgefordert vorlegen. Im Vollzeitbereich entschuldigen bei minderjährigen Lernenden die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Lernenden sie selbst schriftlich.
2. Jeder Lernende des **Teilzeitbereichs** ist verpflichtet, am ersten Tag des Fernbleibens die Schule zu benachrichtigen (elektronisch oder telefonisch an das Geschäftszimmer). Er muss am ersten planmäßigen Schultag nach dem Fehlen, spätestens aber 14 Tage danach, eine schriftliche Entschuldigung der Klassenlehrkraft unaufgefordert vorlegen. Im Teilzeitbereich muss die Entschuldigung den Sichtvermerk (Unterschrift und ggf. Stempel) des Ausbildenden tragen.
3. Konkretisierungen
 - Eine Entschuldigung muss den Grund für das Fehlen und genaue Angaben über die Fehlzeiten enthalten.
 - Bei schriftlichen Leistungsnachweisen ist grundsätzlich eine Schulunfähigkeits- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung als Nachweis für den Grund des Fehlens beizubringen.
 - Schriftliche Leistungsnachweise, die nicht ordnungsgemäß entschuldigt sind, werden mit der Note „ungenügend“ bewertet.
 - Verspätet vorgelegte Entschuldigungen werden grundsätzlich nicht berücksichtigt.
 - Bei Vorliegen eines begründeten Verdachts kann die Vorlage einer Schulunfähigkeits- bzw. Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gefordert werden.
 - Die Lernenden haben sich selbstständig um das Nachholen verpasster Unterrichtsinhalte und Leistungsnachweise zu kümmern. Die Form des Leistungsnachweises wird durch die Lehrkraft bestimmt.
 - Fehlzeiten, die unentschuldigt bleiben, können zu zeugniswirksamen Einträgen im Arbeits- und Sozialverhalten führen.
 - Bei einer Erkrankung während der Unterrichtszeit ist eine Abmeldung bei der Klassenlehrkraft oder ersatzweise bei der Lehrkraft erforderlich, die in der nächsten Stunde unterrichtet. Die vorzeitige Entlassung wird im Klassenbuch vermerkt.
 - Lernende, die verspätet zum Unterricht erscheinen, haben dafür zu sorgen, dass die unterrichtende Lehrkraft am Ende der Unterrichtsstunde ihre Anwesenheit im Klassenbuch vermerkt.
 - Die Teilnahme am Unterricht bei vorliegender Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist möglich, sofern keine ansteckenden Krankheiten vorliegen und/oder es nicht gegen den ärztlichen Rat verstößt.
 - **Die Abgabe von Entschuldigungen und ärztlichen Bescheinigungen über Schulunfähigkeit ist eine Bringschuld der Lernenden, keine Holschuld der Schule.**
4. Schriftliche Leistungsnachweise müssen von den Lernenden mind. zwei Jahre als Nachweis ihrer Leistung aufbewahrt werden.

4.6 Beurlaubungen/Freistellungen

Erholungsurlaub ist von Lernenden während der unterrichtsfreien Zeit zu nehmen. Eine Beurlaubung vom Unterricht für diesen Zweck ist grundsätzlich unzulässig.

Anträge auf Unterrichtsbefreiung aus wichtigen Gründen für einen oder mehrere Unterrichtstage müssen rechtzeitig, in der Regel mindestens eine Unterrichtswoche (mind. drei Unterrichtstage im Vollzeitbereich) vorher, schriftlich bei der Klassenlehrkraft beantragt werden.

4.7 Fachräume/Turnhalle

Für die Nutzung, Sicherheit und Haftung in den EDV-Räumen sowie in der Turnhalle gelten für die Lernenden gesonderte Raumordnungen. Über diese wird von den unterrichtenden Lehrkräften zu Beginn des Schuljahres informiert.

5 Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Die Nichtbeachtung bzw. Zuwiderhandlungen gegen die Vorgaben dieser Schulordnung können zu Erziehungsmitteln und Ordnungsmaßnahmen, gemäß § 61 NSchG und bei schweren Verstößen zu strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Konsequenzen führen. Bei Verstößen gegen diese Schulordnung erfolgt unter Umständen eine Information an die Erziehungsberechtigten, die Ausbildungsbetriebe und/oder die Polizei.

Auf dem Schulgelände ist das Rauchen ebenso wie das Beisichführen oder der Konsum von Alkohol, Drogen und/oder drogenähnlichen Substanzen strengstens untersagt. Zuwiderhandlungen haben schulrechtliche und unter Umständen auch straf- und/oder zivilrechtliche Folgen.

6 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Die aufgeführten Anlagen sind Bestandteil der Schulordnung.

Die Schulleitung ist befugt, im Falle von Änderungsbedarfen aufgrund der Pflicht zur Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 NSchG bis zum Stattfinden der zuständigen Konferenz gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NSchG (Gesamtkonferenz) vorläufig die Anlagen dieser Schulordnung entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder einer veränderten Rechtslage mit Wirkung bis zum Beschluss der zuständigen Konferenz anzupassen. Änderungen der Anlagen aufgrund personeller bzw. informationstechnischer Änderungen bedürfen keines Konferenzbeschlusses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt. Die BBS 14 verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung der Gesamtkonferenz vom 02.07.2019.

.....
Die Schulleiterin